Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 94 (1943)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

größern Ausmaßes meist machtlos gegenüberstehen. Dabei sei nochmals erinnert an die Möglichkeit weiterer Schwierigkeiten, die sich ergeben aus der Problemstellung ausschließlich waldbaulicher Fragen im Sinne vorstehender Ausführungen.

K. Rüedi, a. Forstmeister.

MITTEILUNGEN

Die Kontrolle der Samen- und Pflanzenherkunft in Dänemark

In der «Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen» vom März 1943 bespricht Forstinspektor Dr. E. Heß eine in Frankreich bestehende Verordnung über die Kontrolle der in französischen Wäldern verwendeten Waldsamen und Waldpflanzen.

Dr. Heß schließt seine Ausführungen mit dem Stoßseufzer: «Wann wird bei uns in der Schweiz eine Kontrolle der Samen und Pflanzen eingeführt?»

Das Zitierte hat mich auf den Gedanken gebracht, es könnte vielleicht schweizerische Forstmänner interessieren, zu vernehmen, wie wir diese wichtige Sache in Dänemark organisiert haben.

Die dänische Waldsamen- und Waldpflanzenkontrolle ruht durch und durch auf privater und freiwilliger Grundlage und bildet somit eine Parallele zu der Kontrolle über Feld- und Gartensamen.

Die Arbeit wird von dem « Samenausschuß des Dänischen Forstvereins » ausgeführt, der vom Vorstand des Dänischen Forstvereins ernannt ist. Der Verein ist privat, aber die dänischen Staatswälder sind ihm angeschlossen, und der Direktor der Staatswälder ist zweiter Vorsitzender.

Der Samenausschuß besteht aus sechs Mitgliedern: dem Professor für Waldbau an der Landwirtschaftlichen Hochschule, dem Vorsteher des Arboretums der Landwirtschaftlichen Hochschule, einem Staatsforstmeister, zwei privat angestellten Forstmeistern sowie dem unterzeichneten Vorsteher des staatlichen forstlichen Versuchswesens, der zugleich Vorsitzender und Geschäftsführer des Ausschusses ist. Der Ausschuß wurde im Jahre 1937 gebildet.

Die erste Aufgabe des Ausschusses bestand darin, Bestände zu bezeichnen, die für die Samenernte als geeignet anzusehen sind.

Insgesamt sind 260 Bestände anerkannt worden, und zwar Buche 44, Eiche 47, andere Laubbäume 40, verschiedene Nadelbäume 129 Bestände; aber mit der Anerkennung ist die Arbeit bei weitem noch nicht beendet.

Die Samen dieser Bestände werden unter Kontrolle des Samenausschusses in der Weise verkauft, daß der Produzent dem Verbraucher oder Händler die Samen mit einem numerierten weißen Schein liefert, wovon der Samenausschuß eine Kopie erhält.

Der Weiterverkäufer verwendet beim Verkauf an die Verbraucher numerierte gelbe Scheine, worauf die Nummer des entsprechenden weißen Scheins angegeben ist. Auch von diesen Scheinen erhält der Samenausschuß einen Durchschlag.

Die gesamte auf den gelben Scheinen verzeichnete Samenmenge muß der Menge entsprechen, die der Produzent laut dem weißen Schein geliefert hat.

Dieses Kontrollverfahren macht es dem Händler unmöglich, von einer Samenpartie eine größere Menge als die anerkannte zu verkaufen.

Der Samenausschuß erhält aus dem Verkauf der anerkannten Samen eine Vergütung von 10 v. H. zur Deckung der Arbeitskosten.

Der Verkauf nicht anerkannter Samen ist erlaubt, aber dem Käufer kann mittels des Scheins zugesichert werden, daß die von ihm gekauften Samen von einem bestimmten anerkannten Bestand herrühren.

Für den Verkehr zwischen Klengen und Samenhändlern stehen außerdem rote Scheine zur Verfügung. Die numerierten Vordrucke werden vom Bureau des Samenausschusses ausgehändigt, das über die dem einzelnen ausgelieferten Nummern Buch führt.

Eine weitere, vom Ausschuß gelöste Aufgabe, besteht in der Kontrolle der ausländischen Waldsamen. Auch hier ist die Ordnung ganz freiwillig.

Sie besteht darin, daß mit den beiden hiesigen Waldsamenimporteuren eine Vereinbarung getroffen ist, wonach sie von unseren wichtigeren Waldbaumarten keine ausländischen Samen einführen, ohne zuerst die Anerkennung des Ausschusses betreffend die Provenienz eingeholt zu haben.

Schließlich haben wir 1943 eine Ordnung mit den Pflanzschulbesitzern erzielt, die freiwillig darauf eingegangen sind, alle *Pflanzen*, die für die Waldreviere und Kleinwaldbesitzervereine bestimmt sind, mit Herkunftsgarantie zu verkaufen.

Zur Ermöglichung der Kontrolle führen die Pflanzschulbesitzer über alle eigenen Saaten aus anerkanntem Saatgut und über einige andere wichtige Pflanzenpartien ein Protokoll, in dem die Verschulung und der Verkauf aller Pflanzen mit den Namen der Käufer vermerkt ist.

Die Pflanzschulen werden mindestens einmal jährlich von einem vom Samenausschuß ernannten Kontrolleur besucht, der sowohl die Bücher als auch das Pflanzmaterial in den Pflanzschulen prüft. Für diese Beaufsichtigung wird von jeder einzelnen an der Ordnung teilnehmenden Pflanzschule ein jährlicher Beitrag geleistet. Die Besitzer aller größeren dänischen Pflanzschulen haben sich freiwillig der Ordnung angeschlossen und können hiernach ihre Pflanzen mit der Gewähr verkaufen, die die ständige Kontrolle des Samenausschusses leistet.

An Hand des vom Samenausschuß errichteten Archivs kann man später die Waldreviere bereisen, um zu prüfen, wie die Abkömmlinge der verschiedenen anerkannten Bestände u. a. sich entwickelt haben, indem man die Zahl der jährlich in jedem Revier kultivierten Pflanzen kennt.

Der letzte erforderliche Schritt besteht nun darin, die Verwaltungen aller Waldreviere dazu zu bewegen, ein Protokoll über jede einzelne Abteilung zu führen, wobei ein Plan Auskunft gibt über die ausgeführten Kulturen.

Wir hoffen, durch diese freiwillige Ordnung in einigen Jahren über die Übelstände früherer Zeiten hinwegzukommen und eine auch für die Zukunft sichere Kenntnis von allem, was in unseren Wäldern kultiviert wird, zu erreichen.

Dr. phil. C. H. Bornebusch Vorsteher des staatlichen forstlichen Versuchswesens, Springforbi (Dänemark).

Aus der zürcherischen Forstwirtschaft

Das zürcherische Oberforstamt läßt durch forstliche Kräfte zahlreiche Waldwegebauten generell projektieren, die bei eintretender Arbeitslosigkeit durch private Ingenieurbureaux weiter ausgearbeitet werden können.

Bisher wurden erstellt:

30 km
89 km
211 km
Fr. 25 000
» 3 840
Fr. 28 840
I

Diese Arbeiten stellen ganz außerordentliche Anforderungen an das obere Forstpersonal, das schon infolge der kriegswirtschaftlich bedingten Mehrarbeit überlastet ist.

Gr.

An die Teilnehmer der Jahrhundertfeier des Schweiz. Forstvereins in Langenthal und Wasen i. E.

Von der Versammlung und der Gedenkfeier bei der Kasthofereiche in Langenthal sowie von der Exkursion sind einige wohlgelungene Aufnahmen gemacht worden.

Mustersendungen können angefordert werden bei P. Blessing, Drogerie-Photo in Burgdorf.

Preis per Stück 9×12 cm : 60 Rappen.

Forstmeister von Erlach.

VEREINSANGELEGENHEITEN

Das Protokoll der außerordentlichen Versammlung des Schweiz. Forstvereins vom 10. April 1943 in Zürich, erschienen in Nr. 6 der « Zeitschrift », enthält im Anschluß an die Erklärung des eidgenössischen Oberforstinspektors, die im Auftrag des Eidg. Departements des